

**Zeitschrift:** Neue Berner Schul-Zeitung  
**Herausgeber:** E. Schüler  
**Band:** 5 (1862)  
**Heft:** 27

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Berner Schul-Zeitung.

Bern.

Samstag,

den 5. Juli.

1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20.— Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

## † Außerordentliche Versammlung der Schulsynode des Kantons Bern vom 30. Juni 1862.

## I.

Den 30. Juni trat die Schulsynode zu einer außerordentlichen Sitzung in der Aula der Hochschule zusammen, um die Revision des Unterrichtsplans für die deutschen Primarschulen und die Revision des Gesetzes über die Schulsynode vom 2. November 1848 zu berathen. Seminardirektor Rüegg eröffnete dieselbe als Präsident mit der Hinweisung auf die Wichtigkeit und außergewöhnliche Tragweite der Verhandlungsgegenstände und sprach den Wunsch aus, daß, wie er selbst im Hinblick auf die zahlreichen Geschäfte des Tages sich ein einlässlicheres Eröffnungswort versagen müsse, die Synodenalnen in ihren Voten sich jeder Weitläufigkeit und Abschweifung enthalten möchten, da es nur auf diesem Wege möglich sei, die Verhandlungsgegenstände gründlich und vollständig zu erledigen, wobei er sich der Hoffnung hingabe, es werden trotz dieser äußern Beschränkung die heutigen Verhandlungen wesentlich dazu beitragen, unserm Schulwesen die Bahn des entschiedenen Fortschritts zu sichern.

Die Versammlung genehmigte den Antrag der Vorsteuerschaft, die Revision des Unterrichtsplans zuerst in Berathung zu ziehen, worauf Hr. Rüegg, der in dieser Sache zum Referenten bestimmt war, nach Mitgabe des Reglements die Leitung dieser Verhandlungen dem erstgewählten Mitglied der Vorsteuerschaft, Herrn Schulinspektor Antenen, übertrug. Der Referent gab nun zunächst Aufschluß über das Stadium der ganzen Revisionsangelegenheit und berichtigte einige irrtümliche Anschaunungen in einzelnen Kreisgutachten, worauf er der Versammlung in summarischer Weise die Urtheile der Kreissynoden über den von der Vorsteuerschaft bearbeiteten Unterrichtsplan eröffnete. Es ging daraus hervor, daß sämtliche (25) deutsche Kreissynoden ihre Gutachten rechtzeitig eingereicht und in großer Mehrheit (18) sich für den Entwurf ausgesprochen haben, einzelne thaten dies mit warmer Anerkennung der vorliegenden Arbeit und der Energie derer, die das Revisionswerk an die Hand genommen und dasselbe bis zum gegenwärtigen Stadium gefördert haben. So sagt die Kreissynode Wangen: „Der unverkennbare Fortschritt, der sich durch die ganze Umarbeitung wie ein rother Faden zieht, die strenge methodische Gliederung des Unterrichtsmaterials, basirt auf den geistigen Entwicklungsgang des Kindes, so-

wie die scharfe Begrenzung desselben nach Schulstufen und Schuljahren, die Präzision aller Bestimmungen, die gleichmäßige Berücksichtigung aller Unterrichtsgegenstände, die furchtlose Hinwegsetzung über Vorurtheile, wo das Interesse der Schule es gebietet; alle diese Vorteile gegenüber dem bestehenden Plan bewirkten, daß die Kreissynode mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit beschloß, der Tlt. Vorsteuerschaft zu Handen der Schulsynode den Entwurf-Unterrichtsplan mit wenigen Abänderungen zur Annahme zu empfehlen.“

Der Antrag des Referenten, den Entwurf fachweise zu berathen, wurde angenommen. Bei den meisten Fächern entspann sich eine lebhafte Diskussion, die indes nur wenig wesentliche Aenderungen zur Folge hatten. Wir werden die lechteren, sowie den Wortlaut des Beschlusses-Entwurfs der Vorsteuerschaft in der nächsten Nummer nachtragen und beschränken uns für heute darauf, den Lesern ein allgemeines Bild der Verhandlungen zu entwerfen.

Während der Verhandlungen über den Religionsunterricht stellte Hr. Schulinspektor Schürch den Antrag, die Synode wolle beschließen, es sei der vorliegende Entwurf als Unterrichtsplan für die dreitheiligen Schulen anzusehen in dem Sinne, daß auf dieser Grundlage später besondere Pläne für zweitheilige und gemischte Schulen zu entwerfen wären. Da Herr Schürch denselben Antrag schon in der Herbstsitzung vorigen Jahres gestellt und die Synode ihn mit großer Mehrheit verworfen hatte, so entspann sich nun zunächst eine lebhafte Diskussion über die Eintretensfrage, in welcher namentlich die Herren Staub, Seminarlehrer Wyss und Pfarrer Altmann gegen das Eintreten sprachen. Die Versammlung befahlte indes mit Mehrheit die Frage des Eintretens, worauf Herr Seminardirektor Rüegg den Antrag sachlich mit Wärme und Entschiedenheit bekämpfte. Er machte namentlich geltend, daß die Auffstellung verschiedener Lehrpläne für alle möglichen Verhältnisse zur lästigen Zwangssatze für Lehrer und Schulen und zur Falle werden müsse, in der jeder Lehrer der Gnade oder Ungnade seines Schulinspektors überlieferet würde, es liege im Interesse der Freiheit der Lehrer, wie in demjenigen einer naturgemäßen Entwicklung unseres Schulwesens für die gesammte bernische Volkschule nur einen Unterrichtsplan zu erstellen und diesen in der Weise allgemein verbindlich zu erklären, daß er das Ziel fixire, dessen Errreichung alle Schulen nach Mitgabe ihrer besondern Verhältnisse anstreben haben; bei Beurtheilung einer Schule könne daher

kein absoluter Maßstab angelegt, sondern es müssen überall die besondern Verhältnisse derselben mit ins Auge gefaßt werden; er trage deswegen darauf an, der hohen Erziehungsdirection den Wunsch auszudrücken, sie möchte den Promulgationsbeschluß in diesem Sinne erlassen. Nachdem die Herren Schulvorsteher Frölich, Lehrer Ritter, Würstli sich in zustimmendem Sinne ausgesprochen, wurde der Antrag des Herrn Rüegg beinahe einstimmig zum Beschuß erhoben.

Der Antrag Schürch hatte einen großen Theil der kostbaren Zeit aufgezehrt, und es konnten endlich die Verhandlungen wieder zu ihrem eigentlichen Gegenstand zurückkehren. Der Niederruom hatte indes seine Schläfen geöffnet und ergoß sich nun in unaufgehaltenem Laufe über das ganze Gebiet des Religionsunterrichtes, so daß die diesjährige Verhandlung erst um 1 Uhr beendigt werden konnte, worauf denn eine kurze Unterbrechung von einer Stunde eintrat.

In der Nachmittagsitzung wurden die übrigen Unterrichtsgegenstände schneller erledigt, und indem sich die Diskussion auf die wesentlicheren Punkte konzentrierte, bot sie auch ein erhöhtes Interesse. Beim Sprachunterricht entschied sich die Versammlung mit knappem Mehr gegen den Vorschlag des Entwurfs, die Druckschrift erst im zweiten Schuljahr einzuführen. Es bleibt also in diesem einen Punkt beim Alten, und die Freunde der Neuerung mögen sich einstweilen damit trösten, daß auch von gegnerischer Seite die Zweckmäßigkeit ihres Vorschages vielfach anerkannt und nur die Zeitgemäßheit desselben ernstlich bestritten wurde. Der ganze übrige Plan für den Sprachunterricht wurde angenommen, ebenso der Plan für das Rechnen und die Raumlehre mit der einzigen Abänderung, daß die Behandlung der Verhältnisse und Proportionen, sowie des Kettenatzes und der Verwandlungsrechnungen nicht obligatorisch gefordert, sondern dem Ermessen des Lehrers anheimgegeben werde.

Bei der Besprechung des Realunterrichts stellte Herr Jakob von Biel einen ganz neuen Plan auf für die Erdkunde, vermochte aber mit demselben nicht durchzudringen, dagegen verdankt ihm der Plan für den naturkundlichen Unterricht die Verbesserung, daß die Belehrungen aus der Chemie vom 7. und 8. Schuljahr ins 9. und 10. verschoben und an ihre Stelle ein Vorlerns in der Physik gesetzt wurde.

Mit Bezug auf das Zeichnen wurde bestimmt, es sei das geometrische Zeichnen den vorgerücktern Schulen angelegenlich zu empfehlen, nicht aber für sämmtliche Schulen obligatorisch zu erklären.

Eine ergötzliche Episode dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen. Nachdem der Antrag Schürch betreffend die Erstellung verschiedener Lehrpläne resp. Zwangsjacken mit so großer Entschiedenheit von der Hand gewiesen worden war benutzte Herr Schürch jede Gelegenheit, um den gefaßten Beschuß zu beprobeln und ihn als eine That der Unzurechnungsfähigkeit lächerlich zu machen. Die Synode ließ es sich lange gefallen; als aber das Maaf voll war, gab der Referent dem allgemeinen Unwillen Ausdruck und wies die Anmaßung so scharf zurück, daß sie sich hoffentlich nicht so bald wiederholen wird. Das tatkloße Benehmen des Herrn Schürch war um so auffallender, als sich andere Inspectoren, wie insbesondere Herr Staub, durch ihr würdevolles und gemessenes Auftreten die ungeheiltesten Anerkenntnisse der Versammlung erwarben.

Es war gegen 7 Uhr Abends, als die Berathung des Unterrichtsplans beendigt wurde. Die vorgerückte Zeit notthieß die Versammlung, die Berathung über die Revision des Synodalgesetzes auf die ordentliche Herbstsitzung zu verschieben, wobei indes die Vorsteuerschaft beauftragt wurde, den Gegenstand so vorzubereiten, daß er dem hohen

Großen Rath in seiner Wintersitzung vorgelegt werden könnte.

Nachdem die Synode den Antrag der Kreisversammlung Neuenstadt, dem abgetretenen Herrn Erziehungsdirektor Dr. Lehmann den Dank für die dem Schulwesen geleisteten Dienste auszusprechen, angenommen und die Motion Dubach, zu untersuchen, ob unser Sekundarschulwesen in seiner gegenwärtigen Organisation den Bedürfnissen des Landes entspreche, erheblich erklärt und der Vorsteuerschaft überwiesen hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Unsere heutige Sitzung hat für die Fortentwicklung des bernischen Volksschulwesens eine reiche Saat ausgespreut, die aufgehen wird zur Ehre und zum Segen des Landes; die Steine aber, welche hineingeworfen werden wollten, sind zurückgefallen auf diejenigen, welche durch ihre diplomatischen Schachzüge das Revisionswerk zu untergraben hofften.

### Reglement

die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschulen (Realschulen und Progymnassen) im Kanton Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

In Ausführung des §. 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen festzusetzen, beschließt:

S. 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons zu erhalten wünschen, findet alljährlich einmal eine Prüfung statt, deren Dauer sich nach der Zahl der Bewerber richtet.

Diese Prüfung wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt von der Erziehungsdirection ausgeschrieben.

S. 2. Die Bewerber müssen das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben sich 14 Tage vor der Prüfung bei der Erziehungsdirection schriftlich anzumelden und (nach §§. 6 und 7) die Fächer genau zu bezeichnen, in denen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hat, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens zwei Tage vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen. Später ausgesprochene Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

S. 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

- 1) Einen Taufschein.
- 2) Einen Heimathschein oder ein gleichbedeutendes Altenstück.
- 3) Ein Beugniß über die bürgerliche Ehrensäuglichkeit, sowie über gute Leumden.
- 4) Einen kurzen Abriß ihres Bildungsganges unter Beifügung von Beugnissen.
- 5) Im Fall sie schon als Lehrer angestellt waren, ein Beugniß der betreffenden Schulbehörde.
- 6) Wenn einer nicht Schweizerbürger ist, über das Vorhandensein der in §. 4 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 vorgeschriebenen Bedingungen.

S. 4. Zur Abhaltung der Patentprüfungen wird für den deutschen, sowie für den französischen Kantonsteil je

eine Expertenkommission niedergesetzt, bestehend aus mindestens sieben von der Erziehungsdirektion zu wählenden Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. Den Vizepräsidenten und den Sekretär hat die Kommission selbst zu bezeichnen. Die Amts dauer der Mitglieder ist 4 Jahre.

Von den Mitgliedern jeder der beiden Kommissionen bezeichnet die Erziehungsdirektion je ein Mitglied, welches den Prüfungen der andern Kommission beiwohnt und an allfälligen Berathungen, die sich nicht auf Patentirung beziehen, Theil nimmt.

S. 5. Die Kommission versammelt sich unmittelbar vor einer Prüfung zu gemeinsamer Berathung über Einrichtung und Gang derselben, und über die Feststellung der schriftlichen Aufgaben.

Die Prüfung besteht in einer theoretischen und zwar mündlichen und schriftlichen, und in einer praktischen.

S. 6. Bei der mündlichen Prüfung wird gefordert:

a. in der Religion:

1) von den reformirten Bewerbern: Kenntnis der Bibel, der christlichen Glaubenslehre, des Wichtigsten aus der biblischen Geographie und Chronologie und der Kirchengeschichte sowie Fähigkeit, einen Abschnitt aus der Kinderbibel theoretisch sachgemäß zu erklären.

2) Von katholischen Bewerbern: Kenntnis der Bibel, mit Rücksicht auf Chronologie und Geographie; ferner der wesentlichen Partien der Kirchengeschichte, der Glaubenslehre und allgemeinen Ordnungen der katholischen Kirche.

b. In der Pädagogik: Kenntnis der psychologischen Entwicklung des Wesens, der Elemente, Mittel und Wege der Erziehung, sowie der Hauptmomente aus der Geschichte der Pädagogik.

c. In der Muttersprache: Gründliche Kenntnis der Grammatik mit Einschluß der Stylistik sammt dem Wesentlichen aus der Metrik, sowie vertraute Bekanntschaft mit den bedeutendsten Erscheinungen der betreffenden Literatur; ferner: Lesen und sprachliches wie sachliches Erklären eines poetischen Stükkes.

d. In der französischen Sprache von den deutschen und in der deutschen Sprache von französischen Bewerbern (englischen, italienischen): Kenntnis der Grammatik und der wichtigsten Literaturscheinungen, sowie Fertigkeit und richtiger Accent im Sprechen, dagehau theils durch einen kurzen Vortrag über ein leichteres Thema, theils durch Lesen und Erklären eines Musterstückes.

e. Im Latein: Kenntnis der Grammatik und allgemeine Bekanntschaft mit der römischen Literatur, sowie die Fähigkeit, einen Abschnitt sowohl aus einem lateinischen Prosatiker, als leichtern Dichter in Bezug auf Sprache und Inhalt richtig zu erklären.

f. Im Griechischen dieselbe Forderung wie im Lateinischen.

g. In Mathematik: Arithmetik mit Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungarten; Algebra bis und mit den Gleichungen zweiten Grades, niedere Analysis bis und mit dem binomischen Lehrsatz; Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie.

h. In der Naturkunde: das Wichtigste aus der Mineralogie, Botanik und Zoologie mit Inbegriff der Anthropologie; die Hauptlehren der Physik mit besonderer Hervorhebung der Elemente der Mechanik und die Grundbegriffe der Chemie.

i. In der Geschichte: Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit Rücksicht auf die Kulturverhältnisse, insbesondere Geschichte der Schweiz unter Hervorhebung der Geschichte Berns.

k. In der Erdkunde: das Wichtigste aus der mathematischen Geographie; Kenntnis sowohl der physischen

als politischen Geographie der fünf Erdtheile, insbesondere der Schweiz, mit Rücksicht auf Bundes- und bernische Kantonsverfassung.

Im Gang: Kenntnis der Theorie, Fertigkeit im Treffen und richtigen Vortrag, sowie Methodik des Gesangunterrichts.

S. 7. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgendes:

a. In der Muttersprache: Anfertigung eines Aufsatzes über ein gegebenes pädagogisches Thema.

b. Im französischen für den deutschen und im Deutschen für den französischen (Englischen, Italienischen): ein Aufsatz in Briefform und eine Übersetzung aus der fremden in die Muttersprache.

c. Im Lateinischen und Griechischen: Übersetzung eines Themas aus der Muttersprache, wobei der Gebrauch eines Wörterbuches zu gestatten ist.

d. In der Mathematik: Einzelne Aufgaben aus der Arithmetik, Algebra und Geometrie.

e. Im Schönschreiben: eine kleine Probe in der deutschen und französischen Currentschrift, sowie in den übrigen gebräuchlicheren Schriftarten.

f. Im Zeichnen: Neben sorgfältig ausgeführten Probearbeiten, welche von den Examinianden mitzubringen sind, das Kopiren einer Zeichnung oder das perspektivische Nachbilden eines einfachen Gegenstandes aus freier Hand.

S. 8. Bei der praktischen Prüfung haben die Bewerber ihre Lehrgabe und Lehrgewandtheit durch Probelektionen zu bewähren: in der Religion, in der Deutschen und französischen Sprache, eventuell in den beiden alten Sprachen und in der Mathematik. Nach Gutfaulen der Kommission sollen die Bewerber in Physik und Chemie ihre Fertigkeit im Experimentiren zeigen.

Diese Probelektionen sind in der Regel mit den Schülern der 4. Klasse der Reals- oder Literarabteilung aus einer der Kantonschulen abzuhalten, für Deutsche deutsch, für französisch Redende französisch.

S. 9. Sowohl die theoretische mündliche als die praktische Prüfung sind öffentlich, die schriftliche dagegen nicht. Diese letzte findet unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission statt. Der Gebrauch von Hülfsmitteln ist nur im Lateinischen und Griechischen erlaubt (S. 7 l. c.). Für jede schriftliche Arbeit wird eine bestimmte Zeit festgesetzt und nach deren Ablauf die Arbeit eingezogen.

S. 10. Bei der Prüfung in jedem einzelnen Fache müssen wenigstens 3 Mitglieder der Kommission anwesend sein. Neben dem Examinator jedes Faches steht es jedem Mitglied der Kommission während des Examens frei, auch seinerseits Fragen an die Bewerber zu stellen.

S. 11. Während der Prüfung macht sich jedes Mitglied der Kommission in einer Tabelle seine Noten über die Leistung der Bewerber nach den verschiedenen Fächern durch Bezeichnung mit Biffern in folgender Abstufung:

5. sehr gut.  
4. gut.  
3. ziemlich gut.  
2. mittelmäßig.  
1. schwach.  
0. ungenügend.

S. 12. Nach Beendigung der einzelnen Prüfungen und nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten wird die Kommission über die jedem Geprüften in den einzelnen Fächern, sowie über dessen Lehrgabe und Lehrgewandtheit zu ertheilende Fähigkeitsnote abstimmen.

S. 13. Die Tabelle, welche die Gesamtnoten enthält, nebst dem beigeschlagenen Bericht und den Anträgen der Kommission wird von allen Mitgliedern unterschrieben und der Erziehungsdirektion über sandt.

S. 14. Zur Erlangung eines Sekundarlehrerpatents

haben die Bewerber ein bestimmtes Maß ihrer geistigen Gesamtbildung zu konstatiren, indem sie mindestens: a. entweder in literarisch scientifischer Richtung in der Pädagogik, der Muttersprache und den beiden alten Sprachen als Hauptfächern,

b. oder in realistisch scientifischer Richtung in der Pädagogik, in der Muttersprache, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften oder in der Pädagogik, der Muttersprache und einer andern neuen Sprache (für französisch Redende deutsch, für Deutsche französisch) ebenfalls als Hauptfächern sich mindestens die Note ziemlich gut und in beiden Fällen außerdem in mindestens drei andern Unterrichtsfächern mit Inbegriff wenigstens zweier wissenschaftlicher Fächer sich die Note mittelmäßig durch die Prüfung erwarben.

§. 15. Bewerbern, welche in einzelnen Hauptfächern die Note ziemlich gut, und in mindestens drei andern Unterrichtsfächern, mit Inbegriff wenigstens zweier wissenschaftlicher Fächer die Note mittelmäßig nicht erlangen, ist kein Patent zu ertheilen; doch steht es ihnen frei, nach Jahresfrist eine neue Prüfung zu bestehen. Wer jedoch drei Mal abgewiesen wurde, darf sich nicht wieder melden.

§. 16. Den im Falle des §. 15 befindlichen Bewerbern, welche in dem einen oder andern Unterrichtsfach wenigstens die Note gut gewinnen werden, besondere Fähigkeitserzeugnisse ertheilt, die jedoch nur zu provisorischer Anstellung als Fachlehrer berechtigen. Eventuell kann auch einem Patentirten ein Fähigkeitserzeugnis in Folge nachträglicher Prüfung über einzelne Fächer ausgestellt werden.

§. 17. Die bisherigen Patente behalten ihre Gültigkeit.

Denjenigen Lehrern, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 bereits an Sekundarschulen des Kantons angestellt gewesen, können ohne vorherige Prüfung Sekundarlehrerpatente verabfolgt werden für diejenigen Fächer, in welchen sie damals Unterricht ertheilten.

Die seither angestellten Lehrer, welche keine Sekundarlehrer-Patente besitzen, haben zwar zur Erlangung von solchen eine Prüfung zu bestehen; es dürfen ihnen jedoch einige von der Prüfungskommission näher zu bestimmende Erleichterungen in Bezug auf die Hauptfächer gestattet werden.

§. 18. In der Regel sollen nur Patentirte definitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbefristete Zeit geschehen.

§. 19. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die Bewerberinnen um Patente für Stellen an Mädchen-Sekundarschulen, mit billiger Berücksichtigung jedoch der Verschiedenheit ihrer Aufgabe. So beschränkt sich z. B. in der Mathematik die Prüfung auf Arithmetik mit Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten, und die Geometrie auf Flächen- und Körperberechnungen einfach auf Anschauung begründet. Die praktischen Übungen sind mit Schülerinnen aus der obersten Klasse einer Sekundarschule abzuhalten. Für weibliche Arbeiten, welche hier als besonderes Fach hinzukommen, wird sich die Kommission durch sachkundige Frauen Bericht erstatte lassen.

§. 20. Jeder Bewerber um ein Patent hat vor der Prüfung an die Kosten derselben Fr. 15 und von jeder folgenden Fr. 5 der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu bezahlen.

§. 21. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 23. Oktober 1857 ersetzt wird, tritt sofort in Kraft.

Es ist in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufzunehmen.

Bern, den 15. Mai 1862.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. M. G.

Der Rathsschreiber,

B. R. C.

## Mittheilungen.

Bern. Die Kreissynode Wangen weist in Nr. 174 des "Handelskouriers" die in jenem Blatte enthaltene Anschuldigung gegen die Lehrer des Oberaargau's in Bereff der Nichtwiederwahl des Hrn. Dr. Lehmann gebührend zurück.

Münchenbuchsee. Für den diesjährigen Wiederholungskurs sind circa 70 Anmeldungen erfolgt.

## Publikation.

Auf 1. September dieses Jahres wird im Seminar zu Hindelbank ein sechswöchentlicher Wiederholungskurs beginnen. Die Zahl der Theilnehmerinnen, die den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station im Seminar erhalten, ist auf 15 festgesetzt. Der Zweck des Kurses ist ein doppelter: die Theilnehmerinnen einerseits in ihrer eigenen Fortbildung, andererseits in ihrer praktischen Fähigung möglichst zu fördern. Die Lehrerinnen, welche Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens bis den 2. August unter Angabe ihres Geburtsjahres bei der Seminardirektion in Hindelbank anzuzeichnen zu lassen.

## Ausschreibung.

An der viertheiligen Primarschule von Kerzerz sind folgende Lehrerstellen erledigt:

1) Erste Klasse mit circa 55 Kindern von 12—16 Jahren. Verpflichtung zu den Winterkinderlehrten in der Reihenfolge mit den übrigen Lehrern. Besoldung Fr. 800 baar nebst Wohnung, Holz und Pflanzland im Betrage von etwa Fr. 150.

2) Dritte Klasse mit circa 60 Kindern von 8—10 Jahren. Verpflichtung zu den Winterkinderlehrten wie oben. Besoldung: Fr. 600 baar nebst Wohnungsentschädigung (Fr. 90), Holz und Pflanzland im Werthe von etwa Fr. 50.

Die Bewerber haben sich bis zum 13. Juli 1862 unter Beilegung ihrer Zeugnisse beim Oberamt Marten zu melden. Der Prüfungstag wird ihnen später angezeigt werden.

## Schullehrerkasse.

Die Herren Bezirksvorsteher sind eingeladen, von nun an alle Briefe an den Kassier zu frankiren und ihre dahерigen Auslagen am Ende des Jahres zu verrechnen.

Bern, 1. Juli 1862.

C. Dängeli.

Der Vorstand des seel. Lehrervereins versammelt sich Mittwochs, den 9. Juli, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause zu Buren behufs Berathung und Feststellung der Traktanden der diesjährigen Versammlung. Die Tit-Vorstandsmitglieder werden ersucht, den Verhandlungen beizuwöhnen.

Buren, den 30. Juni 1862.

Der Präsident,

J. Pfister, Sekundarlehrer.

## Berichtigung.

In dem Leitartikel letzter Nummer, 2 Spalte ist statt „Distanzgang zu lesen; „Instanzengang.“